

## **\*Umfang des Haushaltsführungsschadens: Stundensatz und Nichtberücksichtigung von nichtehelichem Lebenspartner sowie der Versorgung von Haustieren**

StVG §§ 7, 11, 17, 18; BGB §§ 249, 253, 823, 842, 843; ZPO § 287; VVG § 115

**1. Bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens bleiben solche Dritte unberücksichtigt, zu deren Gunsten keine gesetzliche oder ggf. auch vertragliche Unterhaltsverpflichtung besteht.**

**2. Haustierhaltung ist als Hobby insgesamt der allgemeinen Lebensfreude zuzurechnen und daher bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens nicht zu berücksichtigen.**

**3. Hinsichtlich des im Rahmen des Haushaltsführungsschadens zu ersetzenden Stundensatzes kann auf den im Streitgegenständlichen Zeitraum geltenden gesetzlichen Mindestlohn abgestellt werden. Sodann kann hiervon vereinfacht ein 30 %-iger Abzug zu Errechnung der Nettovergütung vorgenommen werden. (Leitsätze des Verfassers)**

OLG Jena, Urteil vom 13.4.2022 – 2 U 1250/20

### **Zum Sachverhalt (zusammengefasst vom Verfasser, vollständig in der BeckRS 2022, 9455 sowie in NJOZ 2022, 847):**

Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche der Klägerin aus einem Verkehrsunfall zwischen zwei Pkw. Die volle Haftung des Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Der Beklagte Haftpflichtversicherer hat vorprozessual bereits einen Betrag an die Klägerin geleistet. Er ist der Auffassung, hierdurch seien alle etwaigen Ansprüche ausreichend reguliert. Die Klägerin hält diese Zahlung für nicht ausreichend und begehrt den weiteren Ersatz von Nutzungsausfall, Schmerzensgeld, weiteren Haushaltsführungsschaden sowie die Feststellung, dass auch alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Schadensereignis zu ersetzen sind.

Das *LG Meiningen* hat der Klage teilweise stattgegeben. Insbesondere sprach es weiteres Schmerzensgeld sowie weiteren Haushaltsführungsschaden zu; jedoch nicht in dem von der Klägerin begehrten Umfang. Überdies sprach es die begehrte Feststellung hinsichtlich etwaiger zukünftiger Schadenspositionen zu.

Gegen diese Entscheidung richten sich sowohl die Berufung der Klägerin als auch die Anschlussberufung des Beklagten.

### **Aus den Gründen (zusammengefasst vom Verfasser, vollständig in der BeckRS 2022, 9455 sowie in NJOZ 2022, 847):**

Das *OLG* hat den Feststellungsanspruch der Klägerin bestätigt und zudem weiteres Schmerzensgeld sowie weiteren Nutzungsausfall zugesprochen; wenn auch nicht in dem von der Klägerin begehrten Umfang. Der Haushaltsführungsschaden wurde gegenüber der Entscheidung der 1. Instanz herabgesetzt.

Insbesondere sei eine – wie im hiesigen Fall- vorliegende Beeinträchtigung der Haushaltsführung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in Ermangelung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht hinsichtlich des nichtehelichen Lebenspartners, in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht als Erwerbsschaden anerkannt (vgl. *OLG Jena* Ur. v. 9.2.2022 – 2 U 504/20, BeckRS 2022, 5234). Auf eine faktisch oder sittlich begründete Unterhaltspflicht sei nicht abzustellen. Diese Einschränkung sei auch erforderlich, weil es bei den §§ 842 f. BGB um den Ersatz von Vermögensschäden ginge. Das Vermögen könne wiederum nur betroffen sein, wenn eine, für im Haushalt lebende Dritte bestehende, gesetzliche Unterhaltspflicht unerfüllt bliebe. Grds. kämen zwar auch vertragliche Unterhaltsverpflichtungen als anspruchsbegründend in Betracht, hierzu habe die Klägerin aber nicht vorgetragen.

Die vom *LG Meiningen* zur Bestimmung des zu ersetzenden Haushaltsführungsschadens angewandte Art der Feststellung bzw. der Schätzung des der Klägerin entstandenen Haushaltsführungsschadens wurde mit der Berufung nicht angegriffen, sondern lediglich die Berücksichtigung der Zeiten der Versorgung der Hunde.

Eine Berücksichtigung der Versorgung von Tieren im Rahmen des Haushaltsführungsschadens ist streitig. Das *OLG* stellt hierzu die wesentlichen drei unterschiedlichen Rechtauffassungen dar; beginnend mit der vollumfänglichen Erstattungsfähigkeit, über die teilweise Erstattungsfähigkeit unter Abzug des Umstandes, dass die Haustierhaltung nicht nur Arbeit sei, sondern auch dem eigenen Vergnügen diene, bis hin zur gänzlichen Ablehnung der Erstattungsfähigkeit, weil Haustierhaltung als Hobby insgesamt dem eigenen Privatvergnügen / der allgemeinen Lebensfreude zuzurechnen sei. Der erkennende Senat des *OLG* hat sich im vorliegenden Fall der ablehnenden Auffassung angeschlossen.

Besonders einschneidend für die Klägerin war zudem, dass hinsichtlich des im Rahmen des Haushaltsführungsschadens zu ersetzenden Stundensatzes bereits in der ersten Instanz auf den im Streitgegenständlichen Zeitraum des Jahres 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € abgestellt wurde, was von keiner der Parteien im Rahmen der Berufung angegriffen wurde. Das *OLG* nahm bei seiner Berechnung (unter Hinweis auf BGH Ur. v. 8.2.1983 – VI ZR 201/81, BeckRS 1983, 498) sodann noch vereinfacht einen 30 %-igen Abzug von der Bruttovergütung vor, wodurch sich lediglich einen Betrag in Höhe von 5,95 € pro Zeitstunde als Rechengröße ergab.

### **Anmerkung von Jan Philipp Bergmann LL.M.<sup>\*</sup>**

Aufgrund der ausführlichen Entscheidungsbegründung zu der Nicht-Berücksichtigung von nichtehelichen Lebenspartnern sowie der Versorgung von Haustieren im Rahmen des Haushaltsführungsschadens eignet sich die Entscheidung für die Praxis gut als Überblick bzgl. der vorherrschenden

OLG Jena: \*Umfang des Haushaltsführungsschadens: Stundensatz und Nichtberücksichtigung von nichtehelichem Lebenspartner sowie der Versorgung von Haustieren (NZV 2022, 479)

480

Rechtauffassungen nebst zugehörigen Begründung. Dies bedeutet selbstredend nicht, dass die jeweilige Auffassung des *OLG* geteilt werden muss, vielmehr wird es hierzu wohl vermehrt auch kritische Stimmen geben.

#### **I. Zu ersetzender Nettowert ≠ Netto-Stundenlohn**

##### **1. Die angemessene Höhe des Stundenlohns**

Aufgrund der erheblichen Relevanz für die Praxis und der immer noch vorherrschenden Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung zu dem im Rahmen des Haushaltsführungsschadens zu ersetzenden Stundensatzes, soll an dieser Stelle, als „Gegengewicht“ zur hiesigen Entscheidung mit dem doch sehr geringen Stundensatz in Höhe von nur 5,95 Euro pro Zeitstunde sowie zur notwendigen Erläuterung immer wieder gemachter Bemessungsfehler folgendes ausgeführt werden.

Zur Höhe des Ersatzbetrages des Haushaltsführungsschadens wird etwa vom *OLG Schleswig* für den Stundensatz des Haushaltsführungsschadens bereits seit mehr als 15 Jahren einen Betrag von 10 Euro netto ausgeteilt. In diesen Entscheidungen geht es naturgemäß um Zeiträume die noch weiter in der Vergangenheit liegen.

So stellt das *OLG Schleswig* beispielsweise bereits in seiner Entscheidung vom 24.4.2008 – 7 U 81/06, Rn. 65 = BeckRS 2009, 16407 für einen im dortigen Fall ab dem Jahr 2002 ausgeteilten Haushaltsführungsschaden klar:

*„Der Haushaltsführungsschaden ist fiktiv zu bemessen anhand der hypothetischen Kosten einer Ersatzkraft; auszugleichen ist nach der Rechtsprechung lediglich der fiktive angemessene Nettolohn; daran ist festzuhalten, weil eine solche Rechtsprechung dem Geschädigten die notwendigen Anreize zur Schadensminderung durch Ver-*

zicht auf die kostspielige Anstellung einer Ersatzkraft vermittelt und die dabei erzielten Einsparungen teilweise auch dem Schädiger zugute kommen lässt. Der Senat hat in zahlreichen Entscheidungen einen Stundensatz von 10,00 Euro zugrunde gelegt; die vom Kläger angesetzten 9,20 Euro sind nicht zu beanstanden.“

Damit hat das Gericht bereits **für einen Zeitraum von vor etwa 20 Jahren** einen **Stundensatz von 10 Euro netto** für die fiktive Bemessung des Haushaltsführungsschadens als **angemessen** angesehen. Realistisch erwarten wir, dass dieser Wert in zukünftigen Verfahren angehoben wird; was ohnehin -insbesondere mit Blick auf die aktuelle Inflation etc.- längst überfällig ist.

Zum Stundensatz schreiben selbst Hans-Günter Ernst, Vorsitzender Richter des 1. Zivilsenats am OLG Düsseldorf, und Rechtsanwalt Herbert Lang, Abteilungsdirektor bei der Hauptverwaltung der Allianz Versicherungs-AG, München, in VersR 2019, 1122:

„Im Übrigen dürfte es allgemein bekannt sein, dass die Löhne mit den Jahren gestiegen sind. Entsprechend ist in der Rechtsprechung schon vor Längerem ausgeführt worden, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb auch die neuere Rechtsprechung zum Teil noch von einem Stundensatz von 8 bis 9 Euro ausgehe; vielmehr seien solche Tätigkeiten „anständiger- und gerechterweise“ **mit 12 Euro stündlich** zu vergüten.“

Jüngst hat das OLG Düsseldorf nun den Stundensatz einer Haushaltshilfe für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens auf 12 Euro „geschätzt“ (OLG Düsseldorf NJW-RR 2021, 958).

Gerade die Instanzgerichte gehen auch heute schon über diesen Wert hinaus (vgl. LG Oldenburg Urst. v. 19.11.2019 – 6 O 217/7 = 14 Euro/Stunde; LG Köln Urst. v. 22.12.2020 – 3 O 224/16, BeckRS 2020, 38839 = 15,25 Euro/Stunde).

Die Ausführungen des Sachverständigen hinsichtlich der Entscheidung des LG Köln zeigen eindrücklich, warum für aktuelle Fälle, wie unseren, die Annahme eines fiktiven Netto-Stundenlohnes unterhalb von 15 Euro schlicht unbillig wäre.

Der Berechnung des sogenannten fiktiven Haushaltsführungsschadens, welcher entsteht, wenn der Geschädigte aufgrund eines Schadensereignisses im eigenen Haushalt ausfällt, jedoch keine professionelle Haushaltshilfe anstellt, wird häufig eine fehlerbehaftete Rechnungsweise zugrunde gelegt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, der entstandene Haushaltsführungsschaden berechne sich anhand einer Schätzung der ausgefallenen Stunden des Geschädigten beziehungsweise der Mehrarbeit für die übrigen im Haushalt lebenden Personen sowie anhand einer Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem Nettostundensatz. Nach einer anschließenden erneuten Multiplikation dieses Ergebnisses mit dem Faktor 52 wird sodann der jährlich entstandene fiktive Haushaltsführungsschaden angegeben.

In dem Urteil des LG Köln vom 22.12.2020 – 3 O 224/16, BeckRS 2020, 38839 wurde einem Geschädigten ein Haushaltsführungsschaden zugesprochen, welcher sich an einem Nettowert in Höhe von 15,25 Euro pro Stunde orientierte. Dieser konnte anhand der Ausführungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigengutachtens rekonstruiert und begründet dargelegt werden.

Der dortige Sachverständige führt zunächst aus, dass es **sich bei dem zu bestimmenden Nettowert nicht um den Netto-Stundenlohn einer fiktiven Haushaltshilfe handelt, sondern vielmehr um den Geldwert einer von dieser fiktiv geleisteten Arbeitsstunde**. So kann zwar im Ausgangspunkt auf eine geeignete Schätzungsgrundlage in Form von durchschnittlichen beziehungsweise tariflichen Entgelten zurückgegriffen werden, diese bedürfen jedoch in vielerlei Hinsicht einer entsprechenden Korrektur.

Zwecks einer diesbezüglichen Verdeutlichung stellte der Sachverständige im Wesentlichen die nachfolgenden Überlegungen zur Begründung eines höheren der fiktiven Haushaltskraft zugrunde liegenden Nettowertes an:

## 2. Einzelfragen

### a) Kein Vergleich zwischen Vollzeithaushaltsführungsschaden und Entgelt einer Vollzeitkraft

Angenommen, ein in Vollzeit arbeitender Angestellter verdient -der Einfachheit halber- pro Stunde 10,00 Euro netto und arbeitet im Schnitt 39,0 Stunden pro Woche, ergibt sich mithin ein jährliches Einkommen in Höhe von (10,00 Euro x 39,0 Stunden pro Woche x 52 Wochen pro Jahr) 20.280 Euro netto.

Bei dieser Betrachtung bleibt, so der Sachverständige, jedoch folgender Gedankengang unberücksichtigt:

Damit sich der Stundenlohn des Vollzeitarbeiters tatsächlich auf bloße 10,00 Euro pro Stunde beläuft, müsste dieser auch vollständige (39,0 Stunden pro Woche x 52 Wochen im Jahr) 2.028 Stunden im Jahr arbeiten. Dies ist als realitätsfern anzusehen. Bereits der gesetzliche Urlaubsanspruch des deutschen Arbeitnehmers umfasst gemäß § 3 BUrlG mindestens 24 Werktagen, d. h. 4 Wochen. In dieser Zeit wird der Arbeitnehmer in aller Regel keinerlei Arbeit verrichten, erhält jedoch weiterhin uneingeschränkt seine Lohnfortzahlung. Hinzukommen Feiertage sowie Krank-

481

OLG Jena: \*Umfang des Haushaltsführungsschadens: Stundensatz und Nichtberücksichtigung von nichtehelichem Lebenspartner sowie der Versorgung von Haustieren (NZV 2022, 479)

heitstage, in denen der Arbeitnehmer grundsätzlich ebenfalls nicht arbeitet aber trotzdem Geld erhält.

Insgesamt konnte der Sachverständige ermitteln, dass ein Vollzeitbeschäftigter in Deutschland im Durchschnitt gerade nicht die oben berechneten 2.028 Stunden im Jahr arbeitet, sondern nach Abzug der oben genannten arbeitsfreien Tage nur etwa 1.650 Stunden.

In Anbetracht dieser tatsächlichen Arbeitsleistung beträgt der auf den ersten Blick in Höhe von 10,00 Euro erscheinende Nettostundenlohn faktisch (20.280 Euro erhaltener Lohn pro Jahr: 1.650 tatsächlich gearbeitete Stunden) bereits **12,29 Euro**.

### b) Zusätzliche Kosten durch Beschäftigung einer fiktiven Vertretung

Einer gesundheitlich geschädigten Person wird es in der Regel nicht möglich sein, im größeren Rahmen in den Urlaub zu fahren; seiner fiktiven Haushaltskraft steht der gesetzliche Mindesturlaub jedoch uneingeschränkt zu (s. o.). Für die Zeit, in der die fiktive Kraft aufgrund ihres Urlaubes, Krankheits- oder Feiertagen zwar bezahlt wird, aber nicht arbeiten muss, benötigt der Geschädigte dennoch Unterstützung; es wird mithin die Miteinbeziehung einer fiktiven „Urlaubsvertretung“ erforderlich, welche zusätzlich finanziell zur Last fällt.

Selbst wenn der Zeitraum, in welchem eine fiktive Haushaltshilfe Urlaub hätte oder krankheits- beziehungsweise feiertagsbedingt abwesend ist, lediglich auf durchschnittlich 3,0 Wochen herunterbrechen lässt, entspricht dies ungefähr 5,8 Prozent des Jahres, für welche zusätzliche Kosten für den Geschädigten entstehen. Nach Aufschlag dieser 5,8 Prozent als Umlage für eine fiktive Urlaubsvertretung beläuft sich der tatsächlich Nettostundenlohn nunmehr bereits auf ca. **13,00 Euro** pro ausgefallene Arbeitsstunde.

### c) Anfallende Haushaltsarbeit auch an Wochenend- und Feiertagen

Im Anschluss wurde von dem Sachverständigen berücksichtigt, dass in der Regel ein Großteil der Haushaltsarbeit insbesondere an Wochenenden und Feiertagen verrichtet wird. Für eine Vielzahl von Haushaltstätigkeiten bleibt unter der Woche im Alltag nur wenig Zeit; insbesondere Kinderbetreuung sowie das Zubereiten von aufwendigen Mahlzeiten, aber auch zeitintensivere Reinigungsarbeiten oder Großeinkäufe werden an eigentlich frei zur Verfügung stehenden Tagen zeitintensiv nachgeholt.

In Anbetracht des Vorgetragenen muss ein Geschädigter mithin auch am Wochenende und an Feiertagen durch eine fiktive Haushaltshilfe vertreten werden. Mit Blick auf die im Berufswesen üblichen finanziellen Feiertags- und Wochenendzuschlägen, ergibt sich mithin eine ebenfalls zu beachtende finanzielle Zusatzkomponente, welche von dem erkennenden LG Köln mit einem dreiprozentigen Zuschlag anerkannt wurde. Sodann erhöht sich der tatsächliche Nettostundenlohn auf insgesamt **13,39 Euro**.

#### d) Anpassung an die aktuelle Lohnentwicklung

Das vorbenannte Urteil des LG Köln vom 22.12.2020 – 3 O 224/16, BeckRS 2020, 38839 nimmt zudem Rücksicht auf die fortschreitende Lohnentwicklung. Der dem LG Köln vorliegende Fall ereignete sich über mehrere Jahre hinweg; die dort aufgezeigten Rechnungen weisen entsprechende Steigerungen des fiktiven Stundenlohnes vom Jahr 2012 bis 2019 auf. Der Umstand, dass viele Gerichte die angefallenen Stundensätze gerne durch Berufung auf ältere Entscheidungen schätzen, ohne den sich in Deutschland abzeichnenden Lohnentwicklungen Beachtung zuteilwerden zu lassen, ist als kritisch zu betrachten. Die Gleichansetzung eines Lohnes des Jahres 2019 mit einem solchen des Jahres 2012 ist weder angemessen noch realistisch; das LG Köln hat dem zutreffend Rechnung getragen.

#### e) Gesamtfazit

Mithin ist als Gesamtfazit festzuhalten, dass netto berechnet werden muss, was eine Stunde *Arbeit* im Haushalt kostet; schließlich ist auch eine Stunde *Arbeit* im Haushalt weggefallen.

Es darf folglich nicht auf die bloßen Lohnzahlungen einer professionellen Haushaltshilfe geblickt werden; in diesem Lohn werden auch Stunden bezahlt, in denen eigentlich nicht gearbeitet wurde (z. B. Urlaub, Krankheitstage, Feiertage). Während eine professionelle Haushaltshilfe in Vollzeit beispielsweise 10,00 Euro netto pro Stunde verdient; bei einem Vollzeitjob mithin 20.280 Euro netto im Jahr; liegt der nach Abzug all der bezahlten Freizeit für die *tatsächlich geleistete Arbeit* zu begleichende Nettowert wesentlich höher (s. o.). Allein dieser erhöhte Betrag ist sämtlichen Berechnungen des Haushaltsschadens unter Hinzuziehung einer fiktiven Haushaltshilfe zugrunde zu legen; denn allein *tatsächlich zu leistende Arbeit* ist durch den Ausfall des Geschädigten entfallen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass der Ausgangslohn in dem dem LG Köln vorliegenden Fall nicht bei den hier zur Verdeutlichung der Problematik vereinfacht gewählten 10,00 Euro lag, sondern höher.

Aber selbst bei Zugrundelegung eines Nettostundenlohns von jedenfalls 10,00 € netto lässt sich der Wert für die Berechnung einer fiktiven Haushaltshilfe in Höhe von **mindestens 13,39 Euro**, wie oben gezeigt, präzise begründen und lückenlos nachvollziehen.

Das LG Köln sah in dem Vortrag des Sachverständigen besonders fundierte Spezialkenntnisse der tatsächlichen sowie rechtlichen Grundlagen der Schätzung von Haushaltsführungsschäden und erachtete infolgedessen sämtliche Schilderungen als überzeugend und nachvollziehbar.

Der Umstand, dass auch bei einer fiktiven Haushaltshilfe sowohl der Urlaubsanspruch, Krankheits- und Feiertage als auch Wochenendarbeit bei der Feststellung des tatsächlichen Nettostundenlohnes mitberücksichtigt werden müssen, ist schlicht nicht von der Hand zu weisen.

In Anlehnung an die vorangegangene Argumentation sowie mit Blick auf die Entscheidung des LG Oldenburg vom 5.11.2019 – 6 O 217/17, bei welchem der fiktive Stundenlohn einer Haushaltshilfe mit 14,00 Euro bestimmt wurde, scheint die Annahme eines Nettowertes von 14 Euro als angemessen und mindestens erforderlich.

Für aktuelle Angelegenheiten könnte dieser Wert mit Blick darauf, dass seit dem Verkündungsdatum bis heute von einem weiteren Stundenlohnanstieg der Haushaltshilfen auszugehen ist, auf einen zum Zeitpunkt der Entscheidung angemessen und den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Wert in Höhe von 15,00 Euro netto angepasst werden.

#### II. Beweisfragen

Für die von Klägerseite berechneten Ansprüche bzw. deren Berechnungsparameter (Intensität der gesundheitlichen Beeinträchtigung, Umfang der Haushaltsführung, Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit, Stundensatz, Zinsfüße, etc.)

OLG Jena: \*Umfang des Haushaltsführungsschadens: Stundensatz und Nichtberücksichtigung von nichtehelichem Lebenspartner sowie der Versorgung von Haustieren (NZV 2022, 479)

482

sollte stets ausdrücklich der **Beweis** durch Einholung gerichtlicher **Sachverständigengutachten** angeboten werden.

Zur Erforderlichkeit der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens zum Haushaltsführungsschaden sei der Vergleich zu einem Gutachten eines Kfz-Sachverständigen erlaubt.

Niemand erwartet in einem solchen Fall von dem Geschädigten selbst auf die Suche zu gehen, was die Ersatzteile kosten, welche benötigt werden, wie lange es dauert, einen Kotflügel zu entfetten, Grundierung, Lackierung, Lackierung einzubrennen und einzubauen, inklusive ergänzende Arbeiten wie: Blinker, Zierleisten und Stoßstange wieder anzubauen.

Das ist beim Haushaltsführungsschaden nicht anders. Auch hier ist es für den Geschädigten schwierig die tatsächlichen Beeinträchtigungen und den erforderlichen Aufwand des Ausgleichs selbst korrekt und umfassend zu beziffern. Nur ein Sachverständiger kann die entsprechenden Bedarfe umfassend gerichtsfest feststellen und so darlegen, dass Sie für alle Seiten eine belastbare Entscheidungsgrundlage darstellen und unnötige abstrakte „Bauchgefühls“-Diskussionen obsolet machen.

Jan Philipp Bergmann, LL. M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und Medizinrecht, BQ-Rechtsanwälte, Kiel

---

Der Verfasser praktiziert als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrs- und Medizinrecht bei BQ-Rechtsanwälte in Kiel.